

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 23.09.2008 beschlossen:

1. Die Erschließungsanlage Otto-Kind-Straße in Kotthausen ist endgültig fertiggestellt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet
2. Gem. Abweichungssatzung vom 24.09.2008 ist die Otto-Kind-Straße endgültig fertiggestellt, obwohl sie entgegen der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung nicht mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut wurde.
3. Zum Abrechnungsgebiet gehören die Grundstücke der Gemarkung Marienheide Flur 35, Flurstücksnrn. 2384, 2427, 2428, 3052, 2660, 2434, 2433, 2358, 2357, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3230, 2355, 2354, 3394, 3397, 3392, 3398, 3399 und 3396. Der Berechnung der Erschließungsbeiträge für das Abrechnungsgebiet ist ein Betrag von 9,4971 € pro m² anrechenbarer Grundstücksfläche zugrunde zu legen.